

Amtliche Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.06.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.2014 erlassen:

§ 1

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird gestrichen und durch den folgenden § 7 ersetzt:

§ 7

Ständige Ausschüsse (§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4 und § 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder der Ratsversammlung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Gemäß § 45 b GO.

b) Ausschuss für Finanzen

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzen, Haushalt, Steuern, Beiträge, Gebühren, Erschließungsverträge, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten - ausgenommen Genehmigung zur Grenzbebauung -, Beratung über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt gem. § 10 Abs. 2 Ziff. 2 bei Beträgen über 250.000 €.

c) Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulangelegenheiten, Sportangelegenheiten einschließlich Schulsport, Kulturpflege, Erwachsenenbildung, Angelegenheiten der Volkshochschule und der Freizeit.

d) Ausschuss für Soziales

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sozial-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten, Wohnungswesen, Kinderspielplätze und Gesundheitswesen.

e) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Infrastrukturplanung, Regional-, Kreisentwicklungs- und Bauleitplanung, Verkehrsangelegenheiten, Umweltangelegenheiten - insbesondere Angelegenheiten des Immissions-schutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, Schutz gegen Gewässerverunreinigung, Strahlenschutz, Natur- und Pflanzenschutz, Schutz von Bäumen und Knicks, Anlegung von Feuchtbiotopen, Grünbegleitpläne zu B-Plänen einschließlich Änderungen, Anpflanzung von Gehölzen bei Erschließungs-, Verkehrsberuhigungs- und Straßenbaumaßnahmen, bei Grün- und Parkanlagen sowie in naturnahen Bereichen, Konzeptionierung der städtischen Grünpflegemaßnahmen.

f) Ausschuss für Bauen und Feuerwehr

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Hoch- und Tiefbau, Erschließungsmaßnahmen, Marktangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, Bauhofangelegenheiten, Umsetzung der städtischen Grünpflegemaßnahmen, Umsetzung der baulichen Maßnahmen bei der Ver- und Entsorgung.

g) Ausschuss für Energie, Wasser und Abwasser

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder der Ratsversammlung und bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Konzeptionierung der Energie-, Ver- und Entsorgung, Begleitung aller Maßnahmen zur Dichtheitsprüfung, Untersuchung von Energiesparmaßnahmen, Abwassersatzung, Entwicklung der Kriterien bei der Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden gesetzlichen Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ratsversammlung wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Mitglied im Ausschuss bis zu sieben stellvertretende Ausschuss-Mitglieder. Als stellvertretende Ausschuss-Mitglieder sind auch Bürgerinnen und Bürger wählbar, die der Ratsversammlung angehören können. Das stellvertretende Ausschuss-Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschuss-Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschuss-Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschuss-Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschuss-Mitglied.
- (4) Absatz 3 gilt auch für nicht ständige Ausschüsse.

§ 2

§ 16 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird gestrichen und durch den folgenden § 16 ersetzt:

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 3

Im § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Schenefeld wird unter dem Punkt g) das Aufgabengebiet des Ausschusses für Energie, Wasser, und Abwasser um den Punkt: „Entwicklung der Kriterien bei der Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen“ ergänzt.

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 25.06.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 02.07.2018

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin